

Vereinbarung

zur Umsetzung des bundesweiten Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche an den Schulen“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern zur Stärkung der Sozialarbeit an Schulen

das Saarland – vertreten durch das Ministerium für Bildung und Kultur – im Folgenden „Land“ genannt, als Zuwendungsgeber

und

die Landkreise

Merzig-Wadern

Neunkirchen

Saarlouis

Sankt Wendel

Saarpfalz-Kreis

sowie der Regionalverband Saarbrücken

als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe — im Folgenden Landkreise/Landkreis genannt,

als Zuwendungsempfänger

schließen gemäß §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes und § 54 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit der Vereinbarung zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern folgenden öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag:

Präambel

Kinder, Jugendliche und ihre Familien blicken auf eine lange Zeit mit teils harten Einschränkungen während der Pandemie zurück. Es ist derzeit noch nicht vollständig absehbar, wann die Einrichtungen der frühkindlichen und schulischen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Freizeit- und Ferieneinrichtungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien mit ihren vielfältigen Angeboten wieder im Regelbetrieb öffnen können. Kinder und Jugendliche haben in dieser Zeit nicht nur etliche Schulstunden verpasst und Lernstoff versäumt, sondern sie waren andererseits in vielen Lebensbereichen von erheblichen Kontaktbeschränkungen betroffen: Kontakte mit Gleichaltrigen, Sport und Bewegung, Spielen und Austausch in der Gruppe, Kultur und Reisen oder das Zusammensein in der erweiterten Familie waren während des Pandemieverlaufs über lange Phasen hinweg nur in eingeschränktem Umfang möglich.

Um diese abfedern zu können und um die Grundlagen für eine kognitive Kompetenzentwicklung zu legen, soll daher auch die soziale Kompetenzentwicklung gefördert werden. Es gilt zu verhindern, dass diese Zeit lange nachwirkt und bestehende Ungleichheiten manifestiert werden. Kinder und Jugendliche brauchen zudem Gelegenheiten zum sozialen Lernen und Erholungsangebote, um wieder Kraft tanken zu können. Hierzu sollen auch Maßnahmen der Schulsozialarbeit, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort verstärkt werden.

Darüber hinaus haben sich während der Pandemie bei Schüler*innen Schulängste, bzw. Formen von Schulverweigerung/Schulabsentismus aufgebaut. In der Folge ist mit einem Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Schulverweigerung/Schulabstinz zu rechnen. Daher soll auch die Arbeit der Anlaufstellen zur Schulverweigerung/Schulabsentismus bei Bedarf durch zusätzliche Fachkräfte der Schulsozialarbeit gestärkt und nach Möglichkeit weiter ausgebaut werden. Des Weiteren sollen begleitend hierzu durch Lehrkräfte und Sozialarbeiter*innen verstärkt Elternarbeit stattfinden und auch die Zusammenarbeit mit den schulpsychologischen Diensten intensiviert werden, um den Ursachen und Folgen von Schulverweigerung/Schulabstinz aktiv und ganzheitlich entgegenwirken zu können.

§ 1

Ziele der Förderung von Schulsozialarbeit im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche an den Schulen“

(1) Dieser Vertrag regelt die inhaltlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Vorgaben für die Förderung der Schulsozialarbeit an saarländischen Schulen im Rahmen des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern.

(2) Ziel dieses Zuwendungsvertrages ist es, dass das Land und die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen des Aktionsprogramms die Schulsozialarbeit an saarländischen Schulen personell ausweiten, um Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Belastungen in Folge der Corona-Pandemie und beim Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb zu unterstützen. Auch die Vernetzung zwischen den an den Schulen eingesetzten Schulsozialarbeiter*innen und den sozialpädagogischen Fachkräften im Bereich Schulverweigerung/Schulabsentismus sowie den schulpsychologischen Diensten soll weiter verstärkt werden. Das Land gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die nach diesem Vertrag finanzierten Fachkräfte der Schulsozialarbeit (§ 2 Absätze 1 bis 3) sowie das weitere pädagogische Personal (§ 2 Absatz 4) werden im Bereich der beruflichen Schulen nicht in Schulformen eingesetzt, in denen bereits über den ESF geförderte Schulsozialarbeiter*innen eingesetzt sind. Das Ministerium für Bildung und Kultur stimmt diesbezügliche Vorschläge der Landkreise/des Regionalverbands Saarbrücken für den Einsatz von Fachkräften der Schulsozialarbeit sowie ggf. weiteres pädagogisches Personal an beruflichen Schulen im Vorfeld des Einsatzes mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr ab.

§ 2

Begrifflichkeit, Aufgaben, Qualifikation Personal

(1) Schulsozialarbeit ist gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule. § 2 Absatz 1 und 2 der Zuwendungsverträge „Schulsozialarbeit an allgemein bildenden Schulen im Saarland“ zwischen Land und Landkreisen finden hinsichtlich der Begrifflichkeit und der Aufgaben der im Rahmen des vorliegenden Vertrages eingesetzten pädagogischen Fachkräften der Schulsozialarbeit entsprechende Anwendung.

(2) Um den Ursachen und Folgen von Schulverweigerung/Schulabstinenz sowie Schulängsten bei den Schüler*innen entgegenzuwirken, sollen die nach diesem Vertrag finanzierten Schulsozialarbeiter*innen in Zusammenarbeit mit den Anlaufstellen für Schulverweigerung/Schulabsentismus gegebenenfalls auch aufsuchende soziale Arbeit leisten und auf die Bedarfe der Schüler*innen abgestimmte Angebote entwickeln. Auch die Vernetzung zwischen den an den Schulen eingesetzten Schulsozialarbeiter*innen und den schulpsychologischen Diensten soll weiter verstärkt werden.

(3) Hinsichtlich der Qualifikation der unter Absatz 1 und 2 genannten Fachkräfte gilt § 2 Absatz 3 der Zuwendungsverträge „Schulsozialarbeit an allgemein bildenden Schulen im Saarland“ sowie die entsprechende Protokollnotiz zu § 2 Absatz 3 des Zuwendungsvertrages „Schulsozialarbeit an allgemein bildenden Schulen im Saarland“ zwischen Land und Landkreisen entsprechend.

(4) Sofern eine Personalisierung mit Fachkräften der Schulsozialarbeit gemäß § 2 Absatz 3 aufgrund der Bewerber*innenlage nicht möglich ist, können die Landkreise auch weiteres pädagogisches Personal zur begleitenden Unterstützung der Schüler*innen in allen Bereichen des Schullebens, insbesondere jedoch zur Unterstützung im sozial-emotionalen Bereich und der ganzheitlichen Förderung einsetzen. Die Qualifikation dieses Personals bedarf hinsichtlich der Beschäftigung und Refinanzierung im Vorfeld einer etwaigen Einstellung der Zustimmung des Landes im Einzelfall.

§ 3

Verweissvorschriften

Die §§ 3 (Anstellungsträgerschaft, Verpflichtung freie Träger), 4 (Fach- und Dienstaufsicht, Teilnahme an Sitzungen) und 5 (Kinder- und Jugendschutz), der Zuwendungsverträge „Schulsozialarbeit an allgemein bildenden Schulen im Saarland“ zwischen Land und Landkreisen finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Finanzierung, kriteriengeleitetes Verteilverfahren

(1) Mit den dem Saarland im Rahmen des Aktionsprogramms zur Verfügung gestellten Mittel werden die bestehenden Angebote der Schulsozialarbeit an den saarländischen Schulen insbesondere durch den Einsatz zusätzlicher Fachkräfte ausgeweitet und bei Bedarf die Anlaufstellen für Schulverweigerung/Schulabsentismus wie in § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 dargestellt personell verstärkt.

(2) Das Land stellt für die Erfüllung der Aufgaben aus diesem Vertrag, Mittel aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche an den Schulen“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern für das Schuljahr 2021/2022 in Höhe von insgesamt 1.700.000,00 € zur Verfügung, die entsprechend § 7 Absatz 2 der

Zuwendungsverträge „Schulsozialarbeit an allgemein bildenden Schulen im Saarland“ zwischen Land und Landkreisen, anhand von vier Kriterien (Anzahl Schulstandorte im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband, Anzahl der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband, Anzahl SGBII-Fälle im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband, Anzahl HzE-Fälle im jeweiligen Landkreis/dem Regionalverband) anteilig an die Landkreise verteilt werden. Die vorgenannten Kriterien werden hierbei wie folgt gewichtet:

- Anzahl Schulstandorte (20%),
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler (20%),
- Anzahl SGBII-Fälle (30%),
- Anzahl HzE-Fälle (30%).

(3) Die Festlegung, wie diese Mittel in den einzelnen Landkreisen standortspezifisch sozialindiziert eingesetzt werden, erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Landkreises nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur.

(4) Die Bereitstellung der durch den Bund dem Land zur Verfügung gestellten Mittel steht unter Haushaltsvorbehalt.

	RGV SB	Merzig	Neunkirchen	St. Wendel	SPK	Saarlouis	Mittel Gesamt
Zuweisung Landesmittel	656.390,29 €	158.335,71 €	257.555,10 €	125.374,21 €	206.449,88 €	295.894,81 €	1.700.000 €

§ 5

Art, Höhe und Umfang der Zuwendung, Zuwendungsrechtliches Verfahren

(1) Das Ministerium für Bildung und Kultur finanziert im Wege der Projektförderung als Vollfinanzierung Personal- und Sachkosten in Form eines grundsätzlich nicht zurückzahlbaren Zuschusses.

(2) Das Land stellt den Landkreisen/dem Regionalverband für das Schuljahr 2021/2022 Zuwendungen bis zur Höhe der sich aus der Tabelle in § 4 Absatz 2 festgelegten Förderhöchstbeträge zur Finanzierung des Einsatzes des unter § 1 Absatz 2 und § 2 genannten Personals zur Verfügung. Das Land erteilt dem jeweiligen Landkreis auf Grundlage dieses Vertrages eine Leistungsmitteilung, aus der die Höhe der geförderten Personal- und Sachkosten für das jeweilige Schuljahr zu entnehmen ist. Voraussetzung für die Leistungsmitteilung ist die Einreichung einer Aufstellung über die voraussichtlichen Personal- und Sachkosten für das jeweils folgende Schuljahr eines jeden Jahres beim Ministerium für Bildung und Kultur. Die Auszahlung der vorgenannten Zuwendungen erfolgt

in zwölf monatlichen Raten jeweils zum ersten eines Monats, wobei die Auszahlung der letzten (zwölften) Monatsrate gegebenenfalls nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt. Die hiernach gegebenenfalls noch bestehende Über- bzw. Unterzahlung wird ausgeglichen.

(3) Als zuwendungsfähige Ausgaben werden Personalkosten für das in § 2 genannte Personal anerkannt. Bis zu 5 Prozent der anerkannten Personalkosten können als Ausgaben für Gemeinkosten pauschal geltend gemacht werden. Des Weiteren können bis zu 5 Prozent der anerkannten Personalkosten für die sächliche Ausstattung pauschal geltend gemacht werden.

(4) Über die Verwendung der Mittel ist bis spätestens zum 28. Februar 2022 ein Zwischenverwendungsnachweis zum Zweck der Berichterstattung gegenüber dem Bund für das Jahr 2021 gemäß der Bund-Länder Vereinbarung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche an den Schulen“ und spätestens bis zum 31. Januar 2023 ein Schlussverwendungsnachweis für das Schuljahr 2021/2022 beim Ministerium für Bildung und Kultur einzureichen. Den vorgenannten Verwendungsnachweisen sind ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der Höhe der tatsächlichen Personalkosten ohne Vorlage von Belegen beizufügen. Die Originalbelege (Einnahmen- und Ausgabenbelege) müssen für eventuelle Prüfungen durch das Ministerium für Bildung und Kultur und den Rechnungshof des Saarlandes mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

(5) Auf der Basis der erfolgten Prüfung des Schlussverwendungsnachweises erhält der jeweilige Landkreis für das abgelaufene Schuljahr eine Abrechnungsmitteilung. Die hiernach gegebenenfalls noch bestehende Über- bzw. Unterzahlung wird ausgeglichen.

(6) Für das Zuwendungsverfahren finden die Vorschriften zu den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P-GK-Anlage 1) Anwendung, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

(7) Die Bereitstellung der Haushaltsmittel des Landes steht unter Haushaltsvorbehalt.

§ 6

Prüfrecht Landesrechnungshof

Der Rechnungshof des Saarlandes ist hinsichtlich der Umsetzung dieses Zuwendungsvertrages berechtigt, das Ministerium für Bildung und Kultur als Zuwendungsgeber (§§ 88 bis 99 der Haushaltsordnung des Saarlandes) und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Stelle außerhalb der Landesverwaltung (§ 91 der Haushaltsordnung des Saarlandes) zu prüfen.

§ 7

Schriftform, Salvatorische Klausel, Freundschaftsklausel

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich um eine einvernehmliche Auslegung, Fortentwicklung und Umsetzung dieses Vertrages zu bemühen. Sofern zukünftig Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages auftreten sollten, sind sich die Vertragsschließenden darüber einig, diese in freundschaftlicher Weise zu beseitigen.

§ 8

Rücktritt vom Vertrag

(1) Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfänger andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so hat der Zuwendungsgeber neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung und positiver Vertragsverletzung das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Zuwendungsgebers besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch verschwiegen hat.

(2) Tritt der Zuwendungsgeber vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge einer auflösenden Bedingung unwirksam, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Rücktritt oder der Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet. Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet, kann der Zuwendungsgeber für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 2 auch dann verlangen, wenn er nicht vom Vertrag zurücktritt. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung eines jeweiligen Landkreises/Regionalverband Saarbrücken im Verhältnis zu diesem, jedoch mit Wirkung zum 1. August 2021, in Kraft und tritt am 31. Juli 2022 außer Kraft.

(Ort, Datum)

Christine Streichert-Clivot
Ministerin für Bildung und Kultur

Daniela Schlegel-Friedrich
Landrätin des Landkreises Merzig-Wadern

Sören Meng
Landrat des Landkreises Neunkirchen

Patrik Lauer
Landrat des Landkreises Saarlouis

Udo Recktenwald
Landrat des Landkreises St. Wendel

Theophil Gallo

Landrat des Saarpfalz-Kreises

Peter Gillo

Regionalverbandsdirektor